



An den Grossen Rat

14.5298.02

JSD/ P145298

Basel, 10. September 2014

Regierungsratsbeschluss vom 9. September 2014

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend «wann kann ein Schweizer in seine Heimatgemeinde abgeschoben werden?»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Obwohl in Staatskunde der beste Schüler, weiss selbst ich nicht alles. Immer wieder kann es zu Problemen kommen, wenn Menschen in Not sind.

Wer das Bürgerrecht einer Gemeinde besitzt, hat im Notfall Anspruch auf ihre Unterstützung, gleichgültig, wo er sich aufhält. Infolge der Bevölkerungsbewegung suchen allerdings die Kantone im Armenwesen (Art. 45 BV) das Heimat- durch das Wohnortsprinzip zu ersetzen, und sie haben untereinander entsprechende Abmachungen getroffen. Ein Bedürftiger kann jedoch in seine Heimatgemeinde abgeschoben werden, wenn diese einen angemessenen Beitrag an seine Unterstützung verweigert. In der Heimatgemeinde darf man ihm die Niederlassung auf keinen Fall verweigern. Ein Schweizer Bürger kann also nicht des Landes verwiesen werden.

1. Wie sind die Regelungen heute in Basel? Kann ein Schweizer von Basel in seine Heimatgemeinde abgeschoben werden?
2. Wie sehen die Regelungen zwischen den Kantonen heute aus?
3. Heimatgemeinde für Menschen die in Basel wohnen, die aber ihre Heimatgemeinde woanders haben, was bedeutet das konkret? Bitte ein paar Fallbeispiele nennen. Danke.
4. Wie viele Basler haben nicht Basel-Stadt als Heimatgemeinde?

Eric Weber»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. **Wie sind die Regelungen heute in Basel? Kann ein Schweizer von Basel in seine Heimatgemeinde abgeschoben werden?**

Nach geltendem Recht kann ein Schweizer nicht in seine Heimatgemeinde «abgeschoben» werden.

2. **Wie sehen die Regelungen zwischen den Kantonen heute aus?**

Das Bundesparlament hat die Rückerstattungspflicht der Heimatkantone an die Sozialhilfekosten der Aufenthalts- und Wohnkantone gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) abgeschafft. Eine entsprechende Gesetzvorlage wurde am 14. Dezember 2012 verabschiedet. Die Änderungen treten per 8. April 2017 in Kraft.

- 3. Heimatgemeinde für Menschen die in Basel wohnen, die aber ihre Heimatgemeinde woanders haben, was bedeutet das konkret? Bitte ein paar Fallbeispiele nennen. Danke.**
- 4. Wie viele Basler haben nicht Basel-Stadt als Heimatgemeinde?**

Im Kanton Basel-Stadt haben 127'584 Einwohnerinnen und Einwohner nicht das Kantonsbürgerrecht (Stand 2012).

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin